



Frau Senatorin
Regine Günther
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Berlin, den 14.12.2016

Bundesratssitzung am 16.12.2016
HBCD-haltige Abfälle müssen als gefährlich eingestuft bleiben

Sehr geehrte Frau Senatorin Günther,

das Flammschutzmittel Hexabromcyclododecan (HBCD) ist aufgrund seiner identifizierten toxischen Eigenschaften aus gutem Grund in die EU-POP-Verordnung aufgenommen worden. Dementsprechend müssen Wärmedämmstoffe (expandiertes und extrudiertes Polystyrol) mit HBCD-Gehalten über den erlaubten Grenzwerten gemäß Abfallverzeichnisverordnung auch in Deutschland als gefährlicher Abfall behandelt werden. An dieser Erkenntnis ändert der seit Oktober 2016 erhöhte Entsorgungsaufwand nichts.

Wegen erster Anlaufschwierigkeiten durch die seit 30.09.2016 gültigen Behandlungsvorgaben liegt Ihnen ein vom Saarland eingebrachter Antrag für die nächste Bundesratssitzung vor. Bei Zustimmung zu diesem wären HBCD-haltige Abfälle nicht mehr als gefährlich eingestuft. Das steht nicht nur im Widerspruch zum früheren sinnvollen Beschluss des Bundesrats, Stoffe aus der EU-POP-Verordnung automatisch als gefährliche Abfälle einzustufen. Es geht auch am umweltpolitischen Ziel des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vorbei, gefährliche Abfälle unter strengen Vorgaben zum Schutz von Mensch und Umwelt zu entsorgen und Gefahrenstoffe der Wertschöpfungskette zu entziehen.

Mit einer Ausnahme für HBCD-haltige Abfälle würde ein Präzedenzfall für zukünftig gelistete Stoffe (z.B. DecaBDE) geschaffen und eine einheitliche Kontrollregelung durch die Vollzugsbehörden dadurch erschwert. Zum Entsorgungsnachweisverfahren für POP-haltige Abfälle gibt es keine wirksame Alternative. Wegen der gegebenen Gefährlichkeit von HBCD für Mensch und Umwelt reicht eine einfache Prüfung der Entsorgungswege über lückenhafte Stichproben nicht aus. Nur durch eine durchgängige Dokumentation, die getrennte Sammlung und den gesonderten Transport sowie die Behandlung der gefährlichen Abfälle in genehmigten Anlagen kann eine unbedenkliche Entsorgung gewährleistet werden. Dies ist auch wirtschaftlich zumutbar.

Durch erste Gegenmaßnahmen einzelner Bundesländer konnten bereits erste Probleme, die durch die neuen Entsorgungsvorgaben am Markt entstanden sind, gelöst werden. Die aktuellen Ausnahmeregelungen, die das vermischte Verbrennen einer begrenzten Menge von HBCD-haltigen Dämmstoffplatten erlauben, stellt aus unserer Sicht eine sinnvolle Übergangslösung bis 2019 dar. Dabei müssen bestimmte (prozess)technische Randbedingungen beachtet werden und die Müllverbrennungsanlagen auf dem Stand der Technik sein.

Mittel- bis langfristig braucht es jedoch hochwertigere Entsorgungslösungen für gefährliche Abfälle, die eine Ausschleusung der Gefahrenstoffe und eine werkstoffliche Verwertung der unbedenklichen Komponenten erlaubt. Ohne eine entsprechende Rechts- und Planungssicherheit wird die Forschung in neue Sortier- und Aufbereitungsanlagen ausbleiben und ein hohes Rohstoffpotenzial bleibt ungenutzt. Das kann sich Deutschland aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen nicht leisten.

Mit der aktuellen Änderung der Gewerbeabfallverordnung ergibt sich für den Bundesrat die Möglichkeit, eine spezifische Recyclingquote für (EPS-)Kunststoffe aus Bauabfällen ab 2019 einzubringen. So erhöhen Sie den Innovationsdruck für marktgängige Recyclingverfahren und tragen zur nachhaltigen Entsorgungslösung für HBCD-haltige Abfälle bei. Auch mittlerweile verbaute HBCD-freie Dämmstoffe werden zukünftig so nach den Zielen der Abfallhierarchie hochwertig verwertet werden können.

Wir appellieren daher an Sie, den Antrag des Saarlands zur Änderung der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Drucksache 752/16 Bundesrat) abzulehnen. Setzen Sie sich stattdessen für eine Entsorgungslösung für HBCD-haltige Abfälle ein, die

- an der Einstufung von HBCD-haltigen Abfällen als gefährlichen Abfällen festhält,
- die Nachverfolgbarkeit der Entsorgungswege und die separate Sammlung dieser Abfälle gewährleistet,
- die mittelfristig die werkstoffliche Verwertung bei gleichzeitiger Abspaltung der gefährlichen Abfallbestandteile fördert,
- ab 2019 eine Getrennsammlung von EPS vorschreibt (durch Änderung der Vorgaben der in Novellierung befindlichen Gewerbeabfallverordnung).

Da Effizienzmaßnahmen wie Gebäudedämmung einen essentiellen Beitrag zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, und damit zum Gelingen der Energiewende stellen, ist es wichtig, den „Ruf“ von Dämmstoffen generell nicht zu beschädigen. Vielmehr gilt es nun, verantwortlich mit der Entsorgung von problembehafteten Dämmstoffen umzugehen, indem klare und planbare Regeln erstellt und umgesetzt werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen NABU-Referent Sascha Roth (sascha.roth@nabu.de, 030 – 284 984 1660) und BUND-Referent Dr. Rolf Buschmann (rolf.buschmann@bund.net, 0179-2191360) gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Olaf Tschimpke
NABU-Präsident



Prof. Dr. Hubert Weiger
BUND-Vorsitzender